



**Prüfungsausschuß für Diplom-Volkswirte  
Geschäftsstelle**

Dienstgebäude: Platz der alten Synagoge 1, KG II

Postanschrift: 79085 Freiburg im Breisgau

Telefax 0761 / 203-21 28

<http://www.vwl.uni-freiburg.de/pruefung>

Datum: 03.04.2008

## Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre

Der rechtverbindliche Text der **Diplomprüfungsordnung** ist im Amtsblatt des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst, W.F.u.K. 2000, Nr. 3, S. 114 bis 121 abgedruckt. Ein Kopierexemplar liegt in der Geschäftsstelle aus. Weiterhin steht das Amtsblatt in der Universitätsbibliothek unter der Standnummer ZR 1743 / Lesesaal: LS: Jur 736/7 zur Verfügung.

Die **Änderungssatzungen** sind in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Freiburg veröffentlicht:

- 1. bis 3. Änderungssatzung und Studienordnung: Amtl. Bek. Bd. 32, Nr. 5, S. 8 bis 14.
- 4. Änderungssatzung: Amtl. Bek. Bd. 33, Nr. 42, S. 172 bis 173
- 5. Änderungssatzung: Amtl. Bek. Bd. 35, Nr. 59, S. 335 bis 336.
- 6. Änderungssatzung: Amtl. Bek. Bd. 37, Nr. 44, S. 254 bis 256.
- 7. Änderungssatzung: Amtl. Bek. Bd. 39, Nr. 10, S. 31.

Die amtlichen Bekanntmachungen der Universität Freiburg sind in der Universitätsbibliothek Freiburg unter der Standnummer ZG 2320 / Lesesaal: LS: Jur 755/9 verfügbar. Die 4. bis 7. Änderungssatzung sind zusätzlich diesem Dokument beigelegt.

**Vierte Satzung**  
**zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Freiburg**  
**für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre**

Aufgrund von § 51 Absatz 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat in seiner Sitzung am 25. September 2002 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre vom 14. Februar 2000 (W.,F.u.K. 2000, Seite 114), zuletzt geändert am 22. Dezember 2000 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 32, Nr. 5, Seiten 8 - 14, vom 12.01.2001), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 2. Oktober 2002 erteilt.

**Artikel 1**

1. In § 2 werden die Worte „Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät“ durch die Worte „Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftliche Fakultät“ ersetzt.
2. § 3a Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
  - (1) Bis zum Ende des 2. Fachsemesters ist eine Orientierungsprüfung abzulegen. Die Prüfungsleistungen können einmal in dem darauffolgenden Semester wiederholt werden. Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend in den üblichen Veranstaltungen des Grundstudiums erbracht. Wer die Prüfungsleistung nicht spätestens bis zum Ende des 3. Fachsemesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, dass sie/er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Die Entscheidung darüber, ob die Kandidatin/der Kandidat die Fristüberschreitung zu vertreten hat, trifft auf deren/dessen Antrag der Prüfungsausschuss.“
3. In § 5 Absatz 2 werden die Worte „Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät“ durch das Wort „Wirtschaftswissenschaften“ ersetzt.
4. In § 8 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „MSschG“ durch das Wort „MuSschG“ ersetzt.
5. § 10 Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.
6. In § 11 werden
  - a) in Absatz 1 Satz 1 die Worte „Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät“ durch die Worte „Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftliche Fakultät“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 Nr. 4 wie folgt neu gefasst:

„4. die Kandidatin/der Kandidat die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität, einer Fachhochschule oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat,“

7. In § 18 Absatz 1 werden
- a) Absatz 1 wie folgt neu gefasst:  
„(1) Nach Abschluss des zweiten Versuchs der Abschlussprüfung (Wiederholungsprüfung) zu einer Vorlesung kann die/der zur Diplomprüfung zugelassene Kandidatin/Kandidat nach ununterbrochenem Studium und innerhalb der Regelstudienzeit Freiversuche nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 geltend machen. Absatz 5 bleibt unberührt.“
  - b) Absatz 2 wie folgt neu gefasst:  
„(2) Der Prüfling kann einen Freiversuch geltend machen, wenn die betreffende Prüfungsleistung mit „ausreichend (4,0)“ oder besser bewertet wurde.“
8. In § 20 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät“ durch das Wort „Wirtschaftswissenschaften“ ersetzt.
9. In § 21 Absatz 6 Satz 2 werden die Worte „Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät“ durch die Worte „Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät“ ersetzt.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2002 in Kraft.
- (2) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung im Grundstudium befinden, können von der Möglichkeit des § 10 Absatz 3 der Diplomprüfungsordnung vom 14. Februar 2000, zuletzt geändert am 22. Dezember 2000, bis spätestens 30.09.2003 Gebrauch machen.

Freiburg, den 10. Oktober 2002

Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Jäger  
Rektor

## Fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre

Aufgrund von § 51 Absatz 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat in seiner Sitzung am 22. September 2004 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre vom 14. Februar 2000 (W.,F.u.K. 2000, Seite 114), zuletzt geändert am 2. Oktober 2002 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 33, Nr. 42, Seiten 172 - 173, vom 10. Oktober 2002), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 27. September 2004 erteilt.

### Artikel 1

1. In § 10 Absatz 2 wird nach Satz 7 ein neuer Satz 8 angefügt:  
„Die Prüfungen können ganz oder teilweise in der Form einer Multiple Choice Prüfung abgenommen werden.“
2. In § 16 werden
  - a) Absatz 4 wie folgt neu gefasst:  
„(4) Die Pflichtwahlfächer ergeben sich aus dem jeweils gültigen Studienplan. Nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss können auf Antrag weitere Pflichtwahlfächer aus dem Angebot der Albert-Ludwigs-Universität und von EUCOR-Universitäten gewählt werden. Hierbei kann höchstens ein nicht-wirtschaftswissenschaftliches Pflichtwahlfach nach Satz 2 gewählt werden.“
  - b) nach Absatz 4 folgender Absatz 5 neu angefügt:  
„(5) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.“
  - c) nach Absatz 5 folgender Absatz 6 neu angefügt:  
„(6) Prüfungen können ganz oder teilweise in der Form einer Multiple Choice Prüfung abgenommen werden.“
3. § 17 Absatz 4 Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:  
„Wer in der ersten Abschlussprüfung eine Note „ausreichend“ (4,0) oder besser erzielt hat, kann an der Wiederholungsprüfung nicht teilnehmen, es sei denn, er hat in der ersten Abschlussprüfung einen Freiversuch gemäß § 18 Absatz 2 geltend gemacht.“

4. § 18 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Vor Beginn des zweiten Versuchs der Abschlussprüfung (Wiederholungsprüfung) zu einer Vorlesung kann die/der zur Diplomprüfung zugelassene Kandidatin/Kandidat nach ununterbrochenem Studium und innerhalb der Regelstudienzeit Freiversuche nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 geltend machen.“

5. § 23 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Übersteigt die in einem Fach erzielte Kreditpunktzahl die in § 21 Absatz 3 Satz 1 bestimmte Mindestpunktzahl, wird ein Proportionalitätsfaktor als Verhältnis von Mindestpunktzahl zur Summe der erworbenen Kreditpunkte gebildet. Als Gewichte bei der Bildung der Durchschnittsnote der Prüfungsleistungen gemäß Absatz 2 werden in diesem Falle die mit dem Proportionalitätsfaktor multiplizierten Anzahlen der Kreditpunkte verwendet. Trifft der in Satz 1 definierte Sachverhalt in mehreren Fächern zu, so ist für jedes dieser Fächer ein Proportionalitätsfaktor nach Satz 1 bei der Berechnung der Durchschnittsnote aus den Prüfungen zu verwenden. In Fächern mit nach Maßgabe der Regelungen in § 7 sowie § 21 Absatz 6 ohne Notenübernahme anerkannten auswärtigen Leistungen wird ebenfalls ein Proportionalitätsfaktor als Verhältnis der Mindestpunktzahl nach § 21 Absatz 3 Satz 1 zur Summe der in Freiburg erbrachten Kreditpunkte gebildet; Satz 2 gilt entsprechend.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Oktober 2004 in Kraft.

Freiburg, den 30. September 2004

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Wolfgang Jäger  
Rektor

## Sechste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre

Aufgrund von § 34 Absatz 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 hat der Senat der Universität Freiburg am 27. September 2006 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre vom 14. Februar 2000 (W.,F.u.K. 2000, Seite 114), zuletzt geändert am 27. September 2004 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 35, Nr. 59, Seiten 335 - 336, vom 30. September 2004), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 9. Oktober 2006 erteilt.

### Artikel 1

1. § 3a Absatz 2 Buchstabe a. wird wie folgt **neu** gefasst:  
„a. zwei Prüfungen aus den Veranstaltungen Grundzüge der Unternehmenstheorie, Grundzüge des Produktions- und Absatzmanagements, Grundzüge der Unternehmensrechnung, Grundzüge der Finanzwirtschaft, Mikroökonomie I, Mikroökonomie II, Makroökonomie I, Makroökonomie II und“
2. § 5 wird wie folgt **neu** gefasst:  
**„§ 5 Prüfungsausschuss“**
  - (1) Für die Durchführung der Prüfungen ist der Prüfungsausschuss für Diplom-Volkswirte der Universität Freiburg zuständig.
  - (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus allen Professorinnen/Professoren der Wirtschaftswissenschaften, die in eine Planstelle der Besoldungsgruppen C3, C4 bzw. W2 oder W3 eingewiesen sind.
  - (3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder für die Dauer von 3 Jahren die Vorsitzende/den Vorsitzenden sowie ihre/seine Stellvertreterin bzw. ihren/seinen Stellvertreter. Die Vorsitzende/der Vorsitzende und die Stellvertreterin/der Stellvertreter können wiedergewählt werden, allerdings nur einmal in nicht unterbrochener Reihenfolge.
  - (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.
  - (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Der Prüfungsausschuss kann ihm zugewiesene Aufgaben dem bzw. der Vorsitzenden übertragen. Der Prüfungsausschuss kann auch im Wege des Umlaufs beschließen; dies gilt insbesondere bei Gegenständen einfacher Art. Bei Umlaufentscheidungen ist Beschlussfähigkeit gegeben, wenn mindestens 2/3 der Ausschussmitglieder an der Entscheidung mitwirken. Satz 2 gilt entsprechend.“

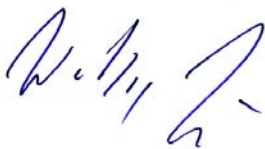
3. § 6 Absatz 1 wird wie folgt **neu** gefasst:  
„(1) Zur Begutachtung und Bewertung der Diplomarbeit sind Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, Hochschul- und Privatdozenten und -dozentinnen sowie diejenigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen befugt, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Emeritierte und pensionierte Professoren/innen können zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden.“
4. § 7 Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt **neu** gefasst:  
„Die Anerkennung versagende Entscheidungen sind von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestätigen.“
5. In § 8 werden
  - a) Absatz 2 Satz 5 wie folgt **neu** gefasst:  
„Erkennt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe nicht an, wird dem Prüfling dies schriftlich mitgeteilt.“
  - b) in Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub“ durch die Worte „Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit“ ersetzt.
  - c) nach Absatz 4 die folgenden Absätze 5 und 6 **neu** angefügt:  
„(5) Studierende, die, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen zu erbringen, sind berechtigt, die Orientierungsprüfung und die Zwischenprüfung nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Fristen für Wiederholungs- und Orientierungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jahre.  
Die bzw. der Studierende hat zur Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Rechte einen Antrag beim Prüfungsausschuss einzureichen. Hierbei ist anzugeben, für welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. In Zweifelsfällen kann die Universität die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes bzw. einer von ihr benannten Ärztin verlangen. Der bzw. die Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der bzw. dem Studierenden unverzüglich mit.  
  
(6) Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, die Orientierungsprüfung und die Zwischenprüfung nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Fristen für Wiederholungs- und Orientierungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden.  
Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen; die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruches gemäß § 34 Absatz 2 LHG beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein 3. Lebensjahr vollendet hat. Die bzw. der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen und Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich dem Prüfungsausschuss mitzuteilen.“

- d) die bisherigen Absätze 5 und 6 zu Absätzen 7 und 8.“
6. In § 15 Absatz 7 werden
- a) Satz 5 ersatzlos gestrichen
  - b) der bisherige Satz 6 zu Satz 5.“
7. In § 16 werden
- a) in Absatz 1 nach Satz 1 ein neuer Satz 2 angefügt:  
„Auf Antrag kann ein Ergänzungsfach gemäß Absatz 5 gewählt werden.“
  - b) nach Absatz 4 folgender Absatz 5 **neu** angefügt:  
„(5) Im Rahmen des Ergänzungsfaches können weitere Prüfungsleistungen aus dem Bereich der Pflichtfächer, der Pflichtwahlfächer oder auf Antrag auch aus Fächern anderer Fakultäten erbracht werden. Die im Ergänzungsfach erreichten Noten gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein; ein entsprechender Vermerk wird in das Zeugnis aufgenommen. Im Ergänzungsfach können Leistungen im Umfang von 10 bis maximal 24 Kreditpunkten erworben werden. Die Zusatzleistungen im Rahmen des Ergänzungsfaches können nur dann angerechnet werden, wenn die Mindestpunktzahl von 20 Kreditpunkten in dem jeweiligen Pflichtfach und/oder dem Pflichtwahlfach erbracht wurde.“
8. In § 20 wird
- a) Absatz 2 Satz 1 wie folgt **neu** gefasst:  
„Die Diplomarbeit wird als Arbeit mit einer Frist von drei Monaten von einer Prüferin/einem Prüfer gemäß § 6 Absatz 1 dieser Prüfungsordnung vergeben.“
9. In § 21 wird
- a) Absatz 4 wie folgt **neu** gefasst  
„(4) In mindestens zwei beliebigen Fächern gemäß § 16 Absatz 3 und 4 ist je ein Seminar mit Erfolg zu absolvieren.“

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 in Kraft.

Freiburg, den 11. Oktober 2006



Prof. Dr. Wolfgang Jäger  
Rektor



## Siebte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre

Aufgrund von § 34 Absatz 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat in seiner Sitzung am 20. Februar 2008 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre vom 14. Februar 2000 (W.,F.u.K. 2000, Seite 114), zuletzt geändert am 9. Oktober 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 37, Nr. 44, Seiten 254 - 256, vom 11. Oktober 2006), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 22. Februar 2008 erteilt.

### Artikel 1

In § 11 Absatz 2 Nr. 4 werden nach dem Wort „die Diplomprüfung“ die Worte „oder die Bachelorprüfung bzw. die Masterprüfung“ eingefügt.

### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2008 in Kraft.

Freiburg, den 26. Februar 2008



Prof. Dr. Wolfgang Jäger  
Rektor